Nr. 2439. Freitag, 27. Mai. (Morgen-Ausgabe.) **1864.**

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, in Leipzig: Illgen & Fort. H. Engler, in Hamburg: Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M.: Jäger'sche, in Elbing: Neumann-Hartmanns Buchhdlg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 26. Mai, 6½ Uhr Abends.

Berlin, 26. Mai. Die „Nordd. Allg. Ztg." bespricht Englands Absicht in Betreff der Theilung Schleswigs, wobei nach dänischer Auffassung die Dannewerke die nationale Grenze bilden sollen. Das ministerielle Organ sagt hierzu: Es ist Thatsache, daß die bis 1848 geltende Kirchengrenze sich nördlich Flensburgs nach Tondern hinzieht. Wenn eine Theilung Schleswigs nach der Sprachgrenze im Norden eintreten sollte, müßte die Grenze in der vorangegebenen Richtung gezogen werden. Es wäre aber noch anderes als die Sprachgrenze zu berücksichtigen, um vor Dänemarks Vergewaltigung zu schützen. Namentlich sei es selbstverständlich, daß die Bevölkerung auch da, wo die Nationalität gemischt sei, billigerweise gehört werde.

In London ist der Bank-Disconto auf 7, in Paris derselbe auf 6 Proc. herabgesetzt worden.

Deutschland.

Berlin. Ein officiöser Correspondent der „D. A. Z." schreibt derselben von hier, daß die Zusammenkunft des Kronprinzen mit dem Herzog von Augustenburg keineswegs eine verabredete gewesen, und daß der Herzog weder vom Kronprinzen, noch von seiner Frau eingeladen worden sei. Der Besuch sei ohne jede politische Bedeutung gewesen, und habe auch nur kurze Zeit gewährt.

* Die „Kreuzztg." spricht sich gegen die Theilung Schleswigs und die moderne Theorie von den Nationalitäten aus.

— Man schreibt der „Kreuzztg.": Es wird Ihren Lesern interessant sein, einige Angaben über die Schnelligkeit des Feuers und den Munitionsverbrauch während der Belagerung der Düppeler Schanzen zu erfahren. Wie ich höre, sind von den Gammelmarker Batterien allein über 10,000 Schuß geschehen und zwar zum überwiegend größten Theil (9000 Schuß) von einer einzigen Compagnie, der 8. Festungs-Compagnie der Westfälischen Artillerie-Brigade Nr. 7. Das schnellste Feuer fand am Tage des Sturmes statt, wo von Morgens 4 bis Abends 7 Uhr fast ununterbrochen und ohne Ablösung geschossen worden ist. Da sahen denn freilich zuletzt die Kanoniere von Pulverdampf so schwarz aus wie die Mohren. 10,000 Schuß repräsentiren ein Capital von 50,000 Thlr. Aber das Capital war gut angelegt, denn es hat uns manchen Tropfen preußischen Blutes gespart, der sonst die Erde vor den Schanzen geröthet hätte.

— An der Volksversammlung zu Breslau nahmen an 8000 Menschen Theil, ungerechnet die Soldaten, denen der Besuch derselben nicht untersagt war, denen vielmehr nur die Bestimmung des Vereinsgesetzes zu Gemüthe geführt worden war, nach welcher sie eventuell nur ohne Seitengewehr erscheinen dürften.

* In Posen wird die Arnim'sche Adresse durch die Magistratsexecutoren zur Unterschrift kolportirt.

Stettin, 26. Mai. (P. Z.) Fast alle Schiffe, die befrachtet werden und ausgehen, haben Schiffsbauholz nach Copenhagen geladen. Man glaubt, daß diesen Schiffen von den Dänen im eigenen Interesse freie Heimkehr auf alle Fälle zugesichert worden ist.

Echternach, 20. Mai. (Tr. Z.) Die Spring-Procession (2 Schritte vorwärts, 1 Schritt rückwärts) hat auch dieses Jahr wieder viele Theilnehmer und Zuschauer nach Echternach geführt. Mindestens 13,000—14,000 fremde Personen befanden sich am Pfingst-Dienstage in unserm Städtchen (von 4000 Einwohnern). Die Procession bestand auch dieses Mal aus circa 11,000 Personen, darunter 27 Geistliche, 14 Fahnenträger, 91 Musiker, 788 Sänger, 1700 Betende und 8535 Springende. Der Auffallendste unter den Springenden war ein Mann, der sein Söhnchen auf den Schultern trug und so mehrere Mal die Processionstour springend zurücklegte.

— Am 17. und 18. d. tagten, ebenfalls in Eisenach, die Vertreter von 22 deutschen Burschenschaften, um das vorigen Herbst begonnene Werk der Constituirung eines Allgemeinen Deutschen Burschen-Bundes weiter zu führen. Repräsentirt waren die Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Jena, Königsberg, Leipzig, Marburg, München, Würzburg und Wien. Zur definitiven Constituirung des Deutschen Burschen-Bundes auf Grundlage nationaler und sittlich-wissenschaftlicher Tendenz ist alle Hoffnung vorhanden.

England.

— Wie die „Times" vernimmt, ist eine Convention unterzeichnet zwischen Frankreich, Portugal, Italien, Brasilien und Hayti, um eine telegraphische Verbindung zwischen dem europäischen Continent und Amerika herzustellen. Es wird von allen genannten Regierungen zusammen eine Total-Subvention im Betrage von etwa 480,000 £ bewilligt werden und garantiren dieselben die Neutralität der Linie.

— Der Wiener „Presse" wird aus London geschrieben: „In eingeweihten Kreisen wird versichert, Königin Victoria habe die Dänenliebe und den Kriegsmuth eines Theiles ihres Ministeriums bedeutend durch die ziemlich durchsichtige Drohung abgekühlt, geeignetenfalls Herrn Gladstone in Verbindung mit den Manchesterleuten zur Bildung eines Ministeriums zu berufen. (Gladstone und seine Freunde sind bekanntlich gegen jede Einmischung in die Angelegenheiten des europäischen Continents).

Frankreich.

— Der „Moniteur de la Flotte" lenkt die Aufmerksamkeit auf eine Entdeckung, die bestimmt ist, eine vollständige Umwälzung in der Speisung der Kriegs- und Kauffahrteischiffs-Mannschaften herbeizuführen. Es handelt sich um ein neues Verfahren, nach welchem das gesalzene oder gekochte Fleisch, womit die Marine sich bisher verproviantirte, durch rohes, im natürlichen Zustande sich befindendes, ungesalzenes Fleisch ersetzt werden soll. Als Belege zu dieser Entdeckung veröffentlicht der „Moniteur de la Flotte" zahlreiche an Bord von Kauffahrern oder Kriegsschiffen aufgenommene Protocolle. Aus diesen Documenten geht hervor, daß das nach dem gegenwärtigen Verfahren zubereitete Fleisch auf sehr langen Fahrten und bei der höchsten Temperatur keine Veränderung erlitten hat. Uebrigens wird dies namentlich von den Befehlshabern der kaiserl. Kriegsmarine, so wie der Directoren der transatlantischen, von Saint Nazaire (Frankreich) auf Mexico fahrenden Packetboote bescheinigt. Was dieser Entdeckung im Besonderen noch eine sehr große Bedeutung für den Handel verleiht, ist, daß dem „Moniteur de la Flotte" zufolge die Conservirung des Fleisches augenblicklich, und zwar ohne Apparat noch Unkosten, gesichert wird. Der Erfinder des vom „Moniteur de la Flotte" hervorgehobenen Verfahrens ist ein Chemiker, Edouard Georges. Seine Werkstätten sind in voller Thätigkeit und befinden sich in Croisie (Departement der Loire-Inférieure). (Bestätigt sich die Sache, so hätte sie eine noch weit größere Tragweite, als nur für das Militairbudget, es wäre dann die Möglichkeit gegeben, für die gesammte Bevölkerung einen billigeren Fleischgenuß durch die Transporte aus den Viehzuchtländern niederen Culturgrades, aus Südamerika, den Donauländern u. s. w. zu beschaffen. Bis jetzt scheiterten diese Versuche immer an der zu starken Pökelung, die nothwendig war).

— La Pommerais ist seit seiner Verurtheilung, nachdem er die ersten Anwandlungen von Schwäche überstanden, sehr ruhig geworden. Er unterhält sich viel mit seinen Wächtern und hat als besondere Vergünstigung sich erbeten, man möge ihm Papier und einen Bleistift zur Verfügung stellen. Er beschäftigte sich während der öffentlichen Verhandlungen, deren Gegenstand er war, zu gewissen Zeiten damit, die Karrikaturen des Greffiers und der Mitglieder des Gerichtshofes zu zeichnen. Die Acten seines Prozesses sind dem Cassationshof noch nicht übergeben worden.

— Vor zwei Jahren entstanden bekanntlich in den Freimaurer-Logen des großen Orients Streitigkeiten, zu denen der Prinz Murat, den man seiner Großmeisterstelle entsetzte, Anlaß gab. Der Prinz Napoleon sollte damals an seiner Statt gewählt werden. Die Regierung mischte sich zuletzt ein, verhinderte den Prinzen Napoleon, die Wahl anzunehmen, und ein kaiserliches Decret octroyirte den Freimaurern, die bis dahin ihren höchsten Chef immer selbst gewählt hatten, in der Person des Marschalls Magnan einen Großmeister. Die Logen murrten zuerst, fügten sich aber zuletzt ins Unvermeidliche. Vor einigen Tagen nun hat der Kaiser den Freimaurern das Recht, ihr Oberhaupt selbst zu wählen, wieder zurückgegeben, und diese nahmen sofort die Großmeister-Wahl vor. Es scheint jedoch, daß sich der Marschall die Sympathien seiner Brüder zu erwerben gewußt hat, denn die Wahl bestätigte einfach die kaiserliche Ernennung, welche bekanntlich seiner Zeit so viel böses Blut gemacht hatte.

Italien.

— Ohne Geräusch ist die Nachricht durch die Blätter gegangen, daß der junge Herzog von Parma auf die Fürsprache einiger Mächte vom Parlament in Turin eine Apanage erhalten habe, und doch wäre damit der Anfang zur Erfüllung einer Idee gemacht, welche italienische Demokraten schon vor vierzig Jahren hegten: „daß nämlich die entthronten Dynastien Italiens, nachdem sie im Auslande einige Zeit Quarantaine gehalten hätten, die Großpairs des nationalen Einheitsstaates würden".

Dänemark.

— Der König hat resolvirt, daß das an hoher und gesunder Stelle, dicht bei Copenhagen belegene und mit schönen Garten-Anlagen umgebene, von König Frederik IV. erbaute Schloß Frederiksborg in ein Stift umgewandelt werde, das verwundeten Soldaten, sie mögen Offizier oder Gemeiner sein, welche keine Angehörige mehr haben und welche es vorziehen, ihre Zeit mit Kameraden zu verbringen, zum Aufenthalt dienen soll.

— Der Professor Steenstrup zu Copenhagen, einer der ersten Naturforscher unserer Zeit, antwortete kürzlich einem deutschen Bekannten auf eine wissenschaftliche Anfrage: „Bei dem jetzigen Verhalten Deutschlands gegen Dänemark kann auch ein wissenschaftlicher Verkehr unter uns nicht mehr bestehen. Früher Ihr Steenstrup."

— Fridericia ist jetzt nur von Oesterreichern besetzt, nämlich von etwas Artillerie und 12—1400 Mann des Infanterie-Regiments „Prinz Wilhelm von Schleswig-Holstein-Glücksburg". Commandant der Stadt ist Graf Auersperg. Die Mannschaft besteht aus Italienern, die natürlich weder Deutsch verstehen noch sprechen; sie sind lebhafte und tüchtige Soldaten. Die Offiziere und Unteroffiziere sind zum größten Theil aus deutsch-österreichischen Landen.

Danzig, den 27. Mai.

*** (Victoria-Theater.) Das Sommertheater fährt fort, gegen die Ungunst eines herbstlichen Frühlings mit einem guten Repertoire zu kämpfen. Scribe's „Glas Wasser" wird bei einigermaßen entsprechender Besetzung seine Wirkung nicht verfehlen. Wir haben bei der vorgestrigen Aufführung des Stückes ein allseitiges Bemühen anzuerkennen, obwohl die beiden Hauptdarsteller mit ihrer Persönlichkeit nicht ganz den Rollen entsprechen. Herr Benke (Bolingbroke) zeigte sich wiederum als recht gewandter Schauspieler. Gut vertreten waren die Rollen der Königin und Abigail's durch Fräulein Bartsch und Frl. M. Le Seur. Die Erstere entledigte sich der schweren Partien der schwachen, blasirten, vornehmen Dame mit vielem Geschick; Frl. Le Seur besitzt ein hübsches Talent für jugendlich muntere Rollen. — „Der verwunschene Prinz", welchen wir gestern sahen, wirkt durch den harmlosen Humor, der darin weht, noch immer recht erheiternd. Herr Hesse war ein sehr tüchtiger Repräsentant des Schuster Wilhelm und wurde in seinen Leistungen von Frl. Rottmayer, Fr. Harwardt und Herrn Niemann gut unterstützt. Auch der darauf folgende Schwank: „Wer ißt mit?" befriedigte offenbar das Publikum. Von durchgreifender Wirkung in Maske und Spiel war wiederum die Komik des Herrn Schmechel als Appel.

‡ Die Herren Dr. Schuster u. Kähler werden am nächsten Montag ihre Brunnen-Anstalt auf Neugarten eröffnen. Diese bereits rühmlich bekannte Anstalt liefert alle bekannten Mineralbrunnen. Der Garten, in welchem die Brunnentrinker sich ergehen können, ist bedeutend vergrößert worden und bietet für einen Morgenspaziergang treffliche Gelegenheit. Wird das Wetter nur einigermaßen günstiger, so werden gewiß viele Bewohner Danzigs denselben benutzen.

Vermischtes.

— (Ein Revisor.) Das Binger Kreisblatt erzählt folgendes Curiosum aus Bingen, 18. Mai: Das hiesige Postbureau wurde gestern Abend von einer außerordentlichen Revision heimgesucht, welche die Flucht des gesammten Postpersonals zur Folge hatte. Der hiesige Gemeindeochse, der behufs Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit auf dem Posthofe promenirte, nahm den geeigneten Moment wahr, die Thüre des Postbureaus aufzustoßen und sich dem erstarrten Personal zu präsentiren. Nachdem er die nächste Gasflamme verwundert angeglotzt und bei näherer Inspection einen Theil seines Bartes eingebüßt, gab er sein Mißfallen so unzweideutig zu erkennen, daß sämmtliche Beamten durch die Fenster auf die Straße sprangen. Ein vom strengsten Pflichtgefühl dictirter Versuch des Postpracticanten Sch., zurückzukehren und die im Postbureau auf dem Boden lagernden Packete in Sicherheit zu bringen, wurde so feindselig aufgenommen, daß nur ein wiederholter salto mortale durchs Fenster weiteres Unglück verhütete. Schließlich gelang es einigen Fachmännern, den unberufenen Revisor, der glücklicherweise keine bedeutenden Verheerungen angerichtet, wieder in festen Gewahrsam zu bringen.

— Die Madrider „Correspondencia" schildert einen in Valladolid vorgekommenen Kampf zwischen einem Stier und einem Elephanten. Der in die Arena gelassene Stier war jung und hitzig; ohne Furcht vor dem Kolosse, den er vor sich sah, schritt er sofort zum Flankenangriffe. Der Elephant war aber so gewandt in seinen Bewegungen, daß er dem anstürmenden Feinde stets mit seinen gewaltigen, indessen mit Pfropfen versehenen Stoßzähnen zu begegnen wußte. Als es dem Angreifer schließlich gelang, mit dem Kopfe die elfenbeinernen Pallisaden zu unterlaufen, beugte der Elephant nur fast unmerklich sein gewaltiges Haupt und drückte, noch ehe sein dickes Fell einen Ritz erhalten konnte, den Stier zu Boden, der denn auch gleich zu weiterem Kampfe unfähig liegen blieb, weil ihm drei Rippen vollständig durchgebrochen waren.

Butterbericht.

Berlin, 24. Mai. (B.- u. H.-Z.) [Gebr. Gause.] In vergangener Woche war das Geschäft in Butter zwar ruhiger, jedoch waren auch die Zufuhren nicht bedeutend, und in Waare kein Ueberfluß vorhanden, demzufolge Preise ebenfalls keinen bedeutenden Abschlag erlitten. Der eingetretene Regen wird wohl die Dürre beseitigen und ist zu erwarten, daß viel Waare herankommen und Preise bald bedeutend fallen werden. Feine und feinste Mecklenburger Butter 30—33 Rp., Priegnitzer und Vorpommersche 28—32 Rp., Pommersche und Netzbrücher 24—28½ Rp., Elbinger und Graudenzer 23—25 Rp., Natiborer und Trachenberger 25½—28½ Rp., Mährische und Galizische 21—25 Rp., Thüringer und Gothaer 27—28½ Rp., Hessische und Baierische 25—29 Rp.; amerikanische Schweinefette 17½—18 Rp.

Schiffsnachrichten.

Abgegangen nach Danzig: Von Travemünde, 23. Mai: Onni, Rapelli; — von Emden, 20. Mai: Wopkea, Keppel; — von Swinemünde, 25. Mai: Margareth Reid, Reid.

Angekommen von Danzig: In Sandhamn, 18. Mai: Primus, Nyström; — in Stockholm, 17. Mai: Letti, Edlund.

Familien-Nachrichten.

Geburten: Ein Sohn: Herrn Ernst Rumey (Rastenburg); Herrn Günther (Notisten); Herrn Isidor Flatow (Ortelsburg); Herrn Hermann Lemke (Elbing); Herrn Bau-Inspector Mentz (Bromberg); Herrn Rechtsanwalt Tolki (Neidenburg). Eine Tochter: Herrn Oberförster Wiese (Weßkallen); Herrn H. Dieckmann (Wischnuren); Herrn Hugo Illner (Graudenz); Herrn Walckhoff (Antschwenten); Herrn Kreisrichter Gese (Darkehmen); Herrn A. L. Behrenz (Migguszen); Herrn S. Lublinsky (Adl. Dlugikont).

Todesfälle: Herr Gottlieb Schwabe, Herr Kaufmann S. Slottko (Königsberg); Fr. Amalie Thomaschky geb. Berszat (Paterswalde); Fr. Anna Hochmann geb. Schweighöfer (Stallupönen); Herr Kaufmann Nathan Biber (Tuchel); Fr. Charlotte Korsch geb. August, Fr. Wilhelmine Brauser geb. Heimerdinger (Königsberg); Fr. Maria Schneider geb. Pusch (Neuhausen); Herr Kaufmann Gutmann Michaelis, Fr. Johanna Christine Krause (Bromberg); Fr. Dorothea Wolters, Herr J. G. Stäck, Herr Friedrich Schwenke (Danzig).

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

Die Verlobung meiner Tochter **Hedwig**, mit dem Kaufmann Herrn **Isidor Abrahamsohn** erkläre ich hiedurch für aufgehoben.
Danzig, den 26. Mai 1864. [2608]
E. Lövinsohn.

Die Nr. 118 des zu Berlin erscheinenden „Publicist“ enthält folgende interessante Abhandlung:

Beweisführung
von der gesetzlichen Unbeschränktheit des Handels mit dem Daubitz'schen Kräuter-Liqueur.

Aus Veranlassung der ungewöhnlichen polizeilichen Maßregel gegen ein schon **seit drei Jahren** unangefochten bestehendes und von Hunderttausenden von Menschen genossenes **Liqueur-Fabrikat** sei es vergönnt, hier eine juridische und logische Beweisführung zu unternehmen, aus welcher hervorgehen wird, daß das medizinische **Zopf- und Privilegienthum**, welches die neuere populäre und auf rationeller Basis stehende Gesundheitspflege mit dem banalen Schlagworte „**Medicinalpfuscherei**“ zu Boden zu schmettern sucht, in der ihm eignen Stagnation sogar noch hinter **denjenigen Fortschritten** zurückgeblieben ist, welche die **Medicinal-Gesetzgebung** Preußens gemacht hat. Denn es wird sich zeigen, daß man aus jenem Zopf- und Privilegienthum heraus **Fabrikate, Präparate** oder **Heilmittel, die von dieser Gesetzgebung schon seit sieben Jahren dem freien Verkehr übergeben worden sind,** als in das Privilegienthum eingreifende, verbotene und verpönte Medicamente verschreit und verfolgt.

Dies gilt in neuester Zeit besonders von dem **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur,** weil dessen große Heilsamkeit und dadurch bewirkte außerordentliche Verbreitung den **privilegirten** Apothekern eine denselben sehr unliebsame **Concurrenz** gemacht hat und noch fortwährend macht.

Seltsamerweise haben sich mehrere Polizeianwaltschaften und einige Untergerichte, aufgerufen von den in ihren Privilegien sich verletzt wähnenden Apothekern, an diesem Werke der Verfolgung durch Anklagen und Verurtheilungen auf Grund des § 345 No. 2 des Strafgesetzbuches betheiligt, wahrscheinlich nur deshalb, weil sie mehr die **allgemeine** als die **einschränkende** Bestimmung dieses Strafgesetzparagraphen ins Auge faßten, und nicht das gehörige Gewicht auf die juridische und logische Bedeutung der diese Materie betreffenden übrigen Landesgesetze legten.

Es soll daher hier der Prozeß gegen den R. F. Daubitz'schen **Kräuter-Liqueur** vor dem Forum des **öffentlichen Rechtsbewußtseins** geführt, und von unsrer Seite der Defensionalbeweis, d. h. der Nachweis geliefert werden:

> **daß die Bestimmungen des § 345 No. 2 des Strafgesetzbuches auf den Daubitz'schen Kräuter-Liqueur rechtlich keine Anwendung finden können.**

Dieser § lautet wörtlich: „Mit ꝛc. wird bestraft:

> „wer ohne polizeiliche Erlaubniß **Gift** oder **Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben** ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt.“

Lassen wir den an und für sich schon unmedicinischen Ausdruck „Gift“ hier ganz bei Seite, um uns nur an die „Arzneien“ zu halten; so wird Jedermann einsehen, daß der Strafgesetzparagraph hier drei Kategorien von Arzneien aufstellt;

1) solche, die mit **polizeilicher Erlaubniß** zubereitet und verkauft werden;
2) solche, deren Handel **durch besondere Verordnungen freigegeben** ist;
3) solche, die **ohne polizeiliche Erlaubniß,** oder **ohne daß der Handel** damit **durch besondere Verordnungen freigegeben** ist, zubereitet und verkauft werden.

Zugleich wird auch Jedermann einsehen, daß von diesen drei Kategorien nur die letzte, die unter 3) genannte diejenige ist, auf welche die Strafbestimmung des Paragraphen Anwendung finden kann, denn dieser schließt die beiden anderen Kategorien 1) und 2) ausdrücklich aus.

Unsre Aufgabe wird nunmehr zunächst darin bestehen, zu beweisen:

> daß der **Daubitz**'sche **Kräuter-Liqueur** zu der Kategorie unter 2) gehört, d. h. zu **denjenigen** Gegenständen, **deren Handel durch eine besondere Verordnung freigegeben ist;** daß er also der Strafbestimmung des § 345 No. 2 des Strafgesetzbuches entrückt ist.

Ganz gleichgiltig ist es dabei, ob der fragliche Liqueur — wie seine Verfolger von ihm behauptet haben, — eine Arznei ist oder nicht. Denn ist er **keine Arznei,** so fällt er ja von vorn herein schon nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetz-§ 345 No. 2. Ist er aber eine Arznei, so fällt er wiederum nicht unter diese Bestimmung, weil er alsdann — wie wir sogleich beweisen werden — zu der Kategorie 2) gehört, deren Handel durch eine besondere Verordnung freigegeben ist.

Ohnehin ist der Begriff einer Arznei seit dem Erlaß der gesetzlich giltigen Bekanntmachung der drei Ministerien der Justiz, des Cultus und des Handels vom 29 Juli 1857 (Ges. Samml. S. 654 u. f.) **kein gesetzlich feststehender** mehr. Bis zu diesem Tage verstand das Gesetz unter Arzneien alle in den drei Verzeichnissen A, B und C des Reglements vom 16. September 1836, den Debit von Arzneiwaaren betreffend, aufgeführten Gegenstände, nämlich: die „nach der Landes-Pharmakopöe anzufertigenden Präparate“ (Verzeichniß A), und die in den Verzeichnissen B und C aufgeführten „**Arzneiwaaren**“ im Allgemeinen, also Arzneistoffe und **Präparate** aus solchen Arzneistoffen.

Indem nun aber das Reglement vom 16. September 1836 den Handel mit allen diesen „**Arzneiwaaren**“ bis zum Gewicht von **einem Pfunde** (Verzeichniß B) oder von **zwei Loth** (Verzeichniß C) ausschließlich den **privilegirten,** d. h. den eine **Apotheke besitzenden** Apothekern zuwies und dem größeren Gewerbebetriebe entzog, ergab sich der große Uebelstand, daß eine Menge von Präparaten aus den unschuldigsten Stoffen, ein großer Theil der gewöhnlichsten Speisen und Getränke, dem freien Verkehr entzogen war, weil es überhaupt nur wenige, namentlich vegetabilische Stoffe gab, die nicht als Arzneistoffe benutzt wurden und nicht in den Verzeichnissen B und C aufgeführt waren.

Deshalb nahmen die oben erwähnten drei Ministerien im J 1857 eine durch das Reglement vom 16. Septbr. 1836 bereits vorgesehene **Revision** und **Abänderung** der drei Verzeichnisse vor; und diese Revision enthielt den wesentlichen **Fortschritt,** daß der vage Begriff des Wortes „**Arznei**“ und „**Arzneiwaare**“ ganz **wegfiel,** und die **drei neuen Verzeichnisse** A, B und C, welche durch die Ministerial-Bekantmachung vom 29 Juli 1857 an die Stelle der für aufgehoben erklärten drei alten traten, nur noch folgende Kategorien aufstellten: 1) **Arzneiformen** (Salben, Elixire, Mixturen, Tinkturen, Pillen, Latwergen ꝛc.); 2) **pharmaceutische** und chemische **Präparate;** 3) **einfache Stoffe.**

Seit dieser Bekanntmachung vom 29 Juli 1857 bestanden nun in Bezug auf die vorliegende Materie zu Recht: das Reglement vom 16 Septbr. 1836 **ohne** seine drei Verzeichnisse, **dafür** aber die drei Verzeichnisse A, B und C der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857. — Da diese letzteren drei Verzeichnisse den Ausdruck „**Arzneien**“ und „**Arzneiwaaren**“ nicht mehr kannten, sondern nur noch Arznei**formen,** pharmaceutische und chemische **Präparate** und **einfache Stoffe;** so wurden dadurch die im § 345, No. 2 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, also einem frühern Datum, figurirenden Ausdrücke „**Gift**“ und „**Arzneien**“ eigentlich obsolet. Jedenfalls aber konnte nun unter diesen „Giften“ und „Arzneien“ nichts Anderes mehr verstanden werden, als die in den drei Verzeichnissen A, B und C aufgeführten **einfachen Stoffe,** Arznei**formen** und **Präparate.**

Untersuchen wir nun, unter welche dieser drei Kategorien der **Daubitz**'sche **Kräuter-Liqueur** gehört, von dem wir wissen, daß er ein mit **Kräutern** versetzter und durch den Zusatz von **Zuckerwasser** versüßter **Spiritus** ist, d. h. ein **Liqueur** wie viele andere, wie z. B. der Spanische Bitter, der Boonekaamp of Maagbitter, der Malakoff, der Persico, der Pfeffermünz-Liqueur, der Allasch, der Pomeranzen-Liqueur ꝛc. ꝛc.

Daß hiernach der **Daubitz**'sche **Kräuter-Liqueur** nicht unter die Kategorie der **einfachen Stoffe** gehört, liegt auf der Hand. Fragen wir daher, ob er vielleicht zu der Kategorie der Arznei**formen** gerechnet werden muß, wobei selbstverständlich nur die **flüssigen** Arznei**formen,** also die **Elixire, Mixturen** und **Tincturen,** in Anschlag gebracht werden können. — Nun weiß aber jeder Arzt und jeder Pharmaceut, daß die **flüssige Form** der Arzneistoffe keinen andern Zweck hat, als die Arzneistoffe **aufgelöst** und in möglichst **concentrirter** Gestalt zum Einnehmen zu bringen, daß die **Flüssigkeit,** die den Arzneistoffen die flüssige Form giebt, nichts ist als ein bloßes **Vehikel,** bei dem es für das Wesen der Arznei**form** vollkommen gleich ist, ob es aus Spiritus, destillirtem Wasser, Wein oder Ammoniakflüssigkeit besteht. Das Wesentliche der Mischung, Dasjenige, auf dessen Einbringung in den Körper es einzig und allein ankommt, ist der Arznei**stoff.** — Ganz das Gegentheil findet bei den **Liqueuren** statt. Hier ist das Wesentliche der Mischung, Dasjenige, auf dessen Einbringung in den Körper es einzig und allein ankommt, der mit **Zuckerwasser** versüßte **Spiritus;** und die der Mischung beigesetzten **Kräuterstoffe** haben nur den Zweck, der Flüssigkeit den **Geschmack** oder eine bestimmte wohlthätige **Wirkung** auf den Magen zu geben.

Die Liqueure verhalten sich also zu den flüssigen Arzneiformen genau eben so, wie sich die Pommade zu der Arzneiform der Salben, das Mus zu der Arzneiform der Latwergen und das Cosmetique zu der Arzneiform der Cerate verhält.

Da nun der **Daubitz**'sche **Kräuter Liqueur** ein mit **Zuckerwasser** versüßter **Spiritus,** also ein wirklicher Liqueur ist, dem die beigesetzten Kräuter nur als Neben-Ingredienzien dienen, so kann er eben so wenig wie die anderen oben genannten Liqueure unter die Kategorie der **flüssigen Arzneiformen** gebracht werden.

Es erübrigt also nur noch die Kategorie der **Präparate,** und dieser gehört der Daubitz'sche Kräuter-Liqueur wie jeder andere Liqueur ganz unzweifelhaft an. Er ist ein **Präparat** aus **Kräuterstoffen, Spiritus** und **Zuckerwasser**; und wir haben uns also zu fragen, ob er ein solches Präparat ist, **womit der Handel durch eine besondere Verordnung freigegeben worden ist.**

Diese Frage muß unbedingt bejaht werden, und zwar auf Grund des mehrerwähnten, durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 17 October 1836 bestätigten Reglements vom 16. September 1836 (Gesetzsammlung für 1837, S. 41 u. ff.) Denn in diesem Reglement heißt es unter No. 3 wörtlich:

> „**Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen** (an deren Stelle die revidirten Verzeichnisse vom 29. Juli 1857 getreten sind), **nicht erwähnten Gegenstände sind im Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmakopöe als Arzneistoffe erwähnt sind.**“

Also: wenn sich der Daubitz'sche Kräuterliqueur nicht unter den Präparaten der Verzeichnisse A, B und C vom 29 Juli 1857 vorfindet, so ist er — gleichviel ob Arznei oder nicht, ob in der Pharmakopöe erwähnt oder nicht! — ein Präparat, **womit der Handel durch die besondere Verordnung des Reglements vom 16. September 1836 freigegeben worden ist;** denn die Bestimmung des Reglements: „im Gewerbe- und **Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen sein**“, und die Bestimmung des Strafgesetzbuches: „**für den Handel freigegeben worden sein**“, — drücken genau ein und dasselbe aus.

Um zu wissen, ob sich der **Daubitz**'sche **Kräuter-Liqueur** unter den Präparaten der Verzeichnisse A, B und C vom 29. Juli 1857 vorfindet, muß man zunächst wissen, **von welchen Stoffen** er ein Präparat ist. — Seine Verfolger behaupten und stützen auf diese Behauptung ihre strafrechtliche Verfolgung: **der Daubitz**'sche **Kräuter-Liqueur enthalte Aloë und Lärchenschwamm,** sei also ein **Präparat** der einfachen Stoffe **Aloë und Lärchenschwamm.**

Wir wollen diese Behauptung ohne Weiteres zugeben und also annehmen, der **Daubitz**'sche **Kräuter-Liqueur** sei wirklich ein **Präparat** von Aloë und Lärchenschwamm. Sehen wir nun aber die drei Verzeichnisse A, B und C vom 29. Juli 1857 recht aufmerksam durch, so finden wir zunächst in den Verzeichnissen A und C keine Spur von Aloë oder Lärchenschwamm. Erst das Verzeichniß B wird uns eine solche Spur erkennen lassen.

Dies Verzeichniß B enthält nur **einfache Stoffe** und chemische **Präparate,** welche von Nicht-Apothekern nicht unter einem Pfunde verkauft werden dürfen und zwar nur deshalb, um ihren Detailverkauf den **Apothekenbesitzern** zuzuwenden, weil dieselben sonst nicht würden bestehen können. — Hätte man nun den Kleinverkauf auch der Präparate aus allen in dem Verzeichnisse aufgeführten **einfachen Stoffen** den privilegirten Apothekern zuwenden wollen, so wäre dadurch die Fabrikation und der Handel mit einer Menge von Verbrauchsgegenständen den bürgerlichen Gewerben entzogen worden, was nicht anging. Deshalb nahm man in das Verzeichniß B nur von **solchen einfachen Stoffen** auch die **Präparate** auf, wo diese Präparate im Kleinhandel bedenklich oder gefährlich werden konnten, und bezeichnete diese Präparate dadurch, daß man neben dem einfachen Stoff den Zusatz machte: „**und dessen Präparate**“; z. B. Bruzin und dessen Präparate, Morphium und dessen Präparate, Strichnin und dessen Präparate ꝛc. **Wo dieser Zusatz fehlt,** ist es eben nur der **einfache Stoff,** der von Nicht-Apothekern nicht unter einem Pfunde verkauft werden darf, **nicht aber auch das Präparat.**

Aloë und **Lärchenschwamm** sind nun in dem Verzeichnisse B nur als **einfache Stoffe** aufgeführt ohne den Zusatz: „und dessen Präparate“, ganz eben so, wie Wachholderbeeren, Pfeffermünze und Waldmeister darin ohne diesen Zusatz aufgeführt sind. Die Präparate von **Aloë** und **Lärchenschwamm** sind also in dem Verzeichniß B **nicht erwähnt,** eben so wenig wie die **Präparate** von Wachholderbeeren, Pfeffermünze und Waldmeister. Ein **Präparat** von **Aloë** und **Lärchenschwamm,** also der **Daubitz**'sche **Kräuter-Liqueur, ist daher nach der Bestimmung der Nr. 3** des Reglements vom 16. September 1836 **im Gewerbe- und Handelsverkehr eben so wenig einer Beschränkung unterworfen,** wie ein Präparat von Wachholderbeeren, (Wachholderbranntwein oder Genever,) ein Präparat von Pfeffermünze (Pfeffermünzliqueur), ein Präparat von Waldmeister (Maiwein).

Hiernach **fällt also der Daubitz**'sche **Kräuter-Liqueur** in seiner Eigenschaft als **Präparat** von **Aloë** u. **Lärchenschwamm** (und einen andern Stoffgehalt haben seine Verfolger von ihm noch nicht einmal behauptet, geschweige erwiesen!) **nicht unter die Strafbestimmung** des § 345, No. 2 des Strafgesetzes; denn er gehört zu **denjenigen Gegenständen,** welche in den Verzeichnissen A, B und C der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 **nicht erwähnt** sind und **der Handel mit ihm ist** also durch die **besondere Verordnung** der No. 3 des Reglements vom 16. September 1836 **freigegeben.**

Gegen diese klare Sach- und Rechtslage können weder Gutachten von Apothekern und Aerzten, noch hohle Declamationen über Geheimmittelunwesen und Medicinalpfuscherei irgendwie verfangen. Das klare Auge und die scharfe Logik des **Richters** werden sich dadurch nicht irritiren lassen. **H.**

Concurs-Eröffnung.
Königl. Kreis-Gericht zu Thorn,
1. Abtheilung, [2433]
den 19. Mai 1864, Vormittags 11 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Ernst Wilhelm Eduard Marold zu Thorn, in Firma W. Marold, ist der kaufmännische Concurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 18. Mai cr. festgesetzt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann A. Haupt zu Thorn bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 30. Mai 1864,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Verhandlungs-Zimmer No III. des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Commissar Herrn Kreis-Gerichts-Rath Henke anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum **6. Juni c.** einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen

---

Ich beabsichtige ein 12 Wochen altes **Fohlen** (edle Race) zu verkaufen. [2599]
F. W. Streller,
Hotel drei Mohren.

Ein zuverlässiger, unverheiratheter Diener, mit guten Attesten versehen, melde sich sofort in Uhlkau in der Nähe des Bahnhofs Hohenstein. [2503]

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Bootfähr-Gerechtigkeit auf der Weichsel zwischen Weichselmünde und Neufahrwasser, soll vom 1. October dieses Jahres ab auf fernere 6 Jahre, in öffentlicher Licitation verpachtet werden.

Hierzu steht ein Licitationstermin auf den

11. Juni cr.,
Vormittags von 11 Uhr ab,

zu welchem von 12 Uhr Mittags neue Bieter nicht mehr zugelassen werden, im Rathhause hieselbst, vor dem Herrn Kämmerer und Stadtrath Strauß an, und laden wir Pachtlustige dazu hiemit ein.

Nachgebote werden nicht angenommen.
Danzig, den 15. Mai 1864. [2516]
Der Magistrat.

Die
Allgemeine deutsche
Arbeiter-Zeitung,

herausgegeben vom **Arbeiterfortbildungsverein in Coburg,** beginnt mit dem 1. k. Mts. das neue Monatsabonnement. Das Blatt erscheint jeden Sonntag. Monatlicher Bestellpreis für auswärts 14 kr. oder 4 Sgr. Nur zu beziehen durch die Buchhandlungen und direct durch die unterzeichnete Expedition. Portofreie Lieferung ab hier bei Bestellung von **mindestens 25 Exemplaren.** Insertionsgebühr 6 kr. oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum, für Anzeigen zur Arbeitsvermittelung die Hälfte. — Abonnenten- und Inseratensammlern 15 Procent Vergütung; auf je 25 bestellte Exemplare zwei Freiexemplare.

Bei der ernsten Bedeutung der Interessen, deren entschieden freisinnige Vertretung das Blatt, unterstützt von tüchtigen schriftstellerischen Kräften, sich zur Aufgabe gestellt hat, darf dasselbe wohl auch in weiteren Kreisen, namentlich aber bei allen Geschäftstreibenden sich Beachtung versprechen. Durch eine, die entscheidenden politischen Begebenheiten im Sinne des Fortschritts und in populärer Weise sorgfältig zusammenfassende politische Wochenumschau kommt das Blatt zugleich den Wünschen derjenigen Leser entgegen, deren beschränkte Zeit das Lesen der Tagesblätter nicht gestattet.

Vom Reinertrag ist von den Herausgebern der vierte Theil zur Verwendung im Gesammtinteresse des Arbeiterstandes bestimmt.
Coburg.
Die Expedition der Arbeiterzeitung.
[4070] (F. Streit's Verlagsbuchhandlung).

Für ein best eingerichtetes
feines Caffeehaus
$\frac{1}{8}$ M. von einer größern Provinzialstadt Westpr. wird unter günstigen Bedingungen ein Käufer oder Pächter gesucht.

Das Grundstück enthält 1 Salon und 10 Zimmer. Der Concertgarten ist ca. 4 Morg. groß, nebst Kegelbahn, Eishaus ꝛc. Näheres in der Expedition dieser Zeitung unter No. 2532.

Ein Wirthschaftsbeamter und ein Eleve finden auf einem größeren Gute eine Stellung. Näheres in der Expedition dieser Zeitung unter No. 2492

Für ein Weiß-Waaren-Stickerei-Fabrik-Geschäft im sächsischen Voigtlande wird ein tüchtiger, zuverlässiger, junger Mann, der der französischen und englischen Sprache mächtig, als Buchhalter und Correspondent gesucht.

Nur solche, die gleiche Stellungen schon inne gehabt und die besten Zeugnisse beibringen können, wollen sich melden unter der Chiffre A. B. C. No. 100 franco Plauen i. V.

Ein zuverlässiger tüchtiger Handlungsgehilfe, welcher eine recht schöne Hand schreibt, findet zum 1. Juli c. ein gutes Engagement in einem hiesigen Destillationsgeschäfte.
Wo? sagt die Expedition dieser Zeitung.

Angekommene Fremde am 26. Mai 1864.

Englisches Haus: Gutsbes. v. Kaweszynki a. Althausen, Uphagen a. Kl. Schlanz. Kaufl. Manuel a. Bern, Menke a. Hamburg, Eichrodt a. Pforzheim, Eldering a. Haarlem.

Hotel de Berlin: Baron v. Osten-Sacken a. Curland. Deckoffizier Krefft a. Danzig. Kaufl. Goettig a. Stettin, Morsbach a. Barmen.

Hotel zu den drei Mohren: Rittergutsbes. Schwarz a. Stromberg. Gutsbes. Polzin a. Cosen. Partikulier Panzer a. Berlin. Rentier Cohn a. Berlin. Lehrer Ahrens a. Berlin. Bauführer Wollmann a. Köln. Kaufl. Wolter a. Bitterfeld, Goldstein a. Magdeburg, Ziegler a. Stuttgart.

Walter's Hotel: Rittergutsbes. Baron v. Cannstein a. Ober-Mahlkau. Kfm. Lantz a. Elberfeldt.

Hotel de Thorn: Rentier Silberschmidt a. Breslau. Gutsbes. Retzlaff a. Böhms. Rittergutsbes. v. Canstein a. Sagan. Schiffscapitain Köpn a. Ueckermünde. Kaiserl. russ. Kammermusikus Wick a. St. Petersburg. Kaufl. Kregeloh a. Elberfeld, Rotenburg u. Lüttich a. Erlangen. Sonnenfeld a. Berlin, Bellermann a. Hamburg.

Hotel zum Kronprinzen: Rittergutsbes. Hirschfeld a. Czerniau. Amtmann Schuckert n. Gem. a. Enzow. Ober-Inspector Kummer a. Daleszin. Kaufl. Ranger u. Obst a. Berlin, v. Riesen a. Elbing, Grün a. Stettin, Mueller u. Ascher a. Briesen.

Deutsches Haus: Gutsbes. Wendland u. Hofbes. Proma a. Podgorcz. Commis Reinert a. Willenberg. Kaufl. Schwarz u. Liebrecht a. Bromberg, Hensel a. Berlin.

Hotel de Oliva: Kaufl. Flatow u. Reichwald a. Berlin, Aschenheim a. Königsberg. Krüger a. Ragnit. Oekonom Ebner a. Genkewitz.

Hotel de Stolp: Kaufl. Czerlinski a. Stangenwalde, Masurke a. Putzig, Tottleben u. Maschinenbaumstr. Klose a. Graudenz.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.